
RECHTLICHE UND STEUERLICHE REGELUNGEN FÜR INVESTITIO- NEN IN DER SCHWEIZ

Zu H. R. Siegrist: *Vademecum für die Schweiz*. Verlag Wepf & Co, Basel 1979.

Die günstige geographische Lage zwischen den westeuropäischen Großmächten Frankreich, BRD und Italien mit vorzüglichem Anschluß an das internationale Eisenbahn-, Straßen- und Luftverkehrsnetz bieten der Schweiz günstige Voraussetzungen für die Funktion als Kapitalumschlagplatz und Steueroase.

Die politische Struktur entspricht dieser Funktion. Jahrhundertlang von kriegerischen Auseinandersetzungen verschont geblieben, wurde die Schweiz in den beiden Weltkriegen zum neutralen Treffpunkt für Kontakte und Verhandlungen zwischen den kriegsführenden Parteien, und seit der Jahrhundertwende Domizil zahlreicher internationaler Organisationen und Institutionen sowie vielfach Schauplatz internationaler Konferenzen. Diese politische Stabilität, ein ausgebautes Bankwesen und die niedrigen Steuern veranlassen nun immer wieder Unternehmen aus allen Ländern, sich in der Schweiz zu etablieren. Das vorliegende Buch will in erster Linie „die verantwortlichen Leiter von mittleren und größeren Unternehmen und deren Berater über die wichtigsten rechtlichen Vorschriften in der Schweiz orientieren und auf die steuerlichen Möglichkeiten hinweisen, die unser Land beim Aufbau international orientierter Firmengruppen bieten kann“.

Nun bietet dieses Buch auch für den Leser, der aus Kapitalmangel nicht unmittelbar mit dem Gedan-

ken spielt, sein Geld in der Schweiz anzulegen, eine interessante Zusammenfassung der steuerlichen Situation. Ausgehend von der allgemeinen Wirtschaftsstruktur und den Ausländern in der Schweiz geht der Autor näher auf die verschiedenen Unternehmensformen und wie die einzelnen Gesellschaften zu gründen sind, ein. Den Hauptteil des Buches bildet dann das Steuersystem in der Schweiz.

Die Steuerhoheit liegt in der Schweiz sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen, weshalb auf kleinstem Territorium 26 verschiedene Steuergesetze und zum Teil unterschiedliche Rechtsprechungen zu finden sind.

Neben den vier Bundessteuern (Wehrsteuer, Stempelsteuer, Verrechnungssteuer und Warenumsatzsteuer) gibt es somit kantonale verschieden eine Reihe von anderen Steuern. Diese Tatsache bewirkt, daß zB die Einkommensteuer einer natürlichen Person (bis zu einem Einkommen von 50.000 Franken jährlich) in Zürich 11,91 % und in Genf 16,33 % des Einkommens darstellt. Oder daß die Ertragsteuer der Aktiengesellschaft in Genf 15,5 % und in Bern 27,72 % beträgt.

Neben diesen kantonalen Unterschieden gewährt die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Reihe von Steuerprivilegien. So zB für Gesellschaften, die keine industrielle, kommerzielle oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, sondern rein als Holdinggesellschaften gegründet wurden und deren hauptsächliche Tätigkeit die Verwaltung von Beteiligungen ist.

Weiters das Domizilprivileg für Gesellschaften, die in einem Kanton lediglich ihren Sitz haben, aber dort keine eigentliche Geschäftstätigkeit ausüben. In der Regel wird verlangt, daß die Domizilgesellschaft von einem ausländischen Kapitalgeber abhängig

ist und weder eigene Angestellte noch eigene Einrichtungen besitzen darf.

Als weiteren wichtigen Punkt wird in der Folge auf die Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit anderen Ländern eingegangen. Diese Abkommen sollen bei internationaler Geschäftstätigkeit eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung verhindern. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen, so auch das schweizerisch-österreichische, folgen im wesentlichen den vom Fiskalkomitee der OECD erstellten Musterabkommen. Danach findet die Befreiungsmethode Anwendung, nach der die einzelnen Steuerobjekte jeweils einem der Vertragspartner zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden. Bedenkt man das Steuergefälle zwischen der Schweiz und Österreich und vielleicht auch die Möglichkeit der Ausnutzung eines Steuerprivileges (zB Holdingprivileg) so erkennt man die schier unwiderstehlichen Reize, die dieses Land für viele österreichische Unternehmer haben muß.

Nach einem kurzen Exkurs über die Sozialversicherung, in welchem der Autor feststellt, daß die „Sozialversicherungs-Gesetzgebung in der Schweiz im Vergleich zu anderen Industriestaaten nicht übertrieben stark ausgebaut und die sozialen Lasten für die Unternehmungen im allgemeinen als tragbar angesehen werden“, wird zum Schluß noch auf das Bankgeheimnis in der Schweiz eingegangen.

Das strenge Schweizer Bankgesetz verbietet es jedem Kreditinstitut bei Strafe, Behörden und anderen Personen Bankenauskünfte ohne Genehmigung des Konto-Inhabers zu erteilen. Diesen Schutz genießen natürlich auch Ausländer. Bankkonten brauchen in der Schweiz nicht unter dem Namen des Kunden geführt werden, es kann auch eine Nummer oder ein spezielles Codewort vereinbart werden. Ein solches „Nummernkonto“ ist dann dem allgemeinen Bankpersonal nicht zugänglich, nur Direktoren und Prokuristen haben Zugang zu diesen Separatkonten.

Als Serviceleistung erhält man abschließend mit dem Erwerb dieses Buches die Möglichkeit, über alle Gesetzesänderungen in den behandelten Bereichen bis Ende 1980 kostenlos informiert zu werden.

Dieser Wegweiser durch die rechtlichen und steuerlichen Regelungen in der Schweiz bietet einen interessanten Einblick in die Möglichkeiten, die international tätige Unternehmen oder Einzelpersonen haben, um ihre Einkommensposition durch Steuerersparnis — auf legalem oder illegalem Weg — wesentlich zu verbessern.

Für einen Lohnsteuerzahler, der kaum in die Verlegenheit kommen wird, diese Möglichkeiten auszunützen, stellt sich allerdings die Frage, ob es nicht an der Zeit wäre, international geltende Steuervorschriften zu erstellen und durchzusetzen.

Brigitte Ederer